



Merkblatt für Anlageverantwortliche

Periodische Feuerungskontrolle an Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW

Möglichkeit der Vergabe an private Fachpersonen

Öl- und Gasfeuerung müssen nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes regelmässig auf Einhaltung der Abgasvorschriften überprüft werden. Für die Einhaltung der Emissionsvorschriften und die Durchführung von Kontrollmessungen an kleineren und mittleren Feuerungen bis 350 kW Feuerungswärmeleistung, sind die Gemeinden zuständig. Bis anhin wurden die erforderlichen Kontrollen von einer Fachperson im Auftrag der Gemeinde durchgeführt (amtliche Feuerungskontrolle). Für wiederkehrende Kontrollmessungen besteht nun neu auch die Möglichkeit, eine private Fachperson beizuziehen, welche vom Kanton dafür zugelassen ist (private Feuerungskontrolle).

Sie können nun wählen, ob Sie beim bisherigen System mit amtlichen Kontrollen bleiben oder selber dafür sorgen wollen, dass die periodischen Kontrollen vorschriftskonform vorgenommen werden.

a Feuerungskontrolle durch die bisherige Kontrollinstanz

Soll die Feuerungskontrolle weiterhin durch das unabhängige amtliche Kontrollorgan vorgenommen werden, so ist weiter nichts zu unternehmen. Die Feuerungskontrolle erfolgt dann wieder automatisch zum nächst fälligen Termin. Die dafür anfallenden Kosten wurden der Teuerung angepasst und liegen für eine durchschnittliche Anlage künftig bei Fr. 85.-- zuzüglich Mehrwertsteuer¹.

b Feuerungskontrolle durch zugelassene private Fachpersonen (neu)

Soll die Feuerungskontrolle künftig durch eine private Fachperson ausgeführt werden, so muss dies vorgängig der zuständigen Gemeinde gemeldet werden. Die schriftliche Anmeldung muss rechtzeitig vor der ersten kontrollpflichtigen Heizperiode eingereicht werden. Der jeweilige Anmeldetermin wird von den Gemeinden festgelegt, endet aber spätestens am 31. Oktober. Die Höhe der Kosten richten sich nach den Ansätzen der privaten Fachperson.

Eine Anmeldung gilt bis zum Widerruf, sofern die periodisch fälligen Messungen korrekt durchgeführt und die Ergebnisse fristgerecht eingereicht werden. Anmeldeformulare können bei der Gemeinde bzw. bei der von ihr bezeichneten Stelle bezogen werden. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Private Feuerungskontrollen

Häufigkeit der Kontrollen

Die Intervalle für periodische Kontrollen von Öl- und Gasfeuerungen bis 350 kW richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung und sind folgendermassen festgelegt:

- | | |
|---|----------|
| - Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit Gebläse- bzw. gebläseunterstützten Brennern | 2 Jahre |
| - Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern | 2 Jahre |
| - Gasfeuerungsanlagen mit atmosphärischen Brennern | *4 Jahre |

* Erleichterungen aufgrund der Erfahrungswerte

¹ Ansatz Grundgebühr und einfache Messgebühr gemäss neuem Gebührentarif für die Feuerungskontrolle bGS 814.01.1



Anerkennung privater Kontrollmessungen

Die Anerkennung privater Feuerungskontrollen setzt die kantonale Zulassung, rechtzeitige Anmeldung, fachkompetente Ausführung und die fristgerechte Einreichung der Messergebnisse voraus²:

- Schriftliche Anmeldung bei der Standortgemeinde (Anlaufstelle), rechtzeitig vor der kontrollpflichtigen Heizperiode (je nach Anordnung der Gemeinde Ende September bzw. Ende Oktober);
- Zustellung der Messergebnisse innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Messung an die Gemeinde bzw. deren Anlaufstelle. Letzter Abgabetermin für Messergebnisse ist der 31. März am Ende der kontrollpflichtigen Heizperiode.

Verfall der Anerkennung

Werden die Messresultate verspätet oder unvollständig eingereicht oder die Kontrollen nicht von einer vom Amt für Umwelt zugelassenen Fachperson ausgeführt, so entfällt das Anrecht auf private Feuerungskontrolle in der laufenden Heizperiode. Die nötigen Messungen werden dann gegen Verrechnung vom amtlichen Kontrollorgan ausgeführt. Für die Wiederzulassung zum privaten Feuerungskontrollsystem ist danach eine erneute fristgerechte Anmeldung erforderlich.

Eine aktuelle Liste mit den zugelassenen Fachpersonen bzw. Servicefirmen ist bei der Gemeinde erhältlich oder im Internet unter www.ar.ch/afu einsehbar.

Verwaltungskosten

Für die Prüfung, Bewertung, Registrierung und Qualitätssicherung von privaten Kontrollen entstehen Aufwendungen, die von den Verursachern zu tragen sind. Die dafür festgelegte Grundgebühr beträgt nach dem Gebührentarif für die Feuerungskontrolle³ Fr. 35.-- zuzüglich MwSt. Diese wird von den Gemeinden direkt den Kontrollorganen verrechnet, welche Ergebnisse von privaten Messungen einreichen. Die Verrechnung von Grundgebühr und Messkosten zu Lasten der geprüften Anlage, ist Sache der privaten Kontrollorgane.

Stichprobenkontrolle

Die Qualität der privaten Kontrollen wird von einer unabhängigen Fachperson mit Stichproben überprüft. In Einzelfällen ist es deshalb möglich, dass innerhalb eines Monats nach einer privaten Kontrolle noch zusätzliche Messungen vorgenommen werden. Diese sind kostenlos, ausser im Falle einer Beanstandung gehen zusätzliche Umtriebe zu Lasten der Anlage.

² Art. 11 Verordnung zum Gesetz über den Umwelt- und Gewässerschutz UGsV bGS 814.01

³ Art. 3 Gebührentarif für die Feuerungskontrolle bGS 814.01.1